



Schwerpunkte
der
Clearingstelle
EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Schwerpunkte der Entscheidungstätigkeit der Clearingstelle EEG

oder: Eine kleine Reise durch das EEG

Dr. Martin Winkler
Mitglied der Clearingstelle EEG

12. Oktober 2015



Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

- 1 Auftrag und Arbeitsweise der Clearingstelle EEG
- 2 Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG
 - Netzanschluss
 - Eigenversorgung und Messwesen
 - Austausch von PV-Anlagen
- 3 Ausblick



Grundlagen der Clearingstelle EEG

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

- Bedürfnisse:
 - rasche Klärung
 - Fachkompetenz
 - Neutralität
 - Vermittlung
 - Vermeidung gerichtlicher Streitigkeiten
- Ziel: Investitions- und Rechtssicherheit
- § 81 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014: „Zu diesem Gesetz wird eine Clearingstelle eingerichtet.“



Konfliktvermeidung

Schwerpunkte
der
Clearingstelle
EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Die Clearingstelle EEG arbeitet präventiv („Frühwarnsystem“)

Informell-institutionell

- fachlicher Austausch mit derzeit ca. 80 akkreditierten Verbänden (z.B. Fachverband Biogas, BDEW, C.A.R.M.E.N) und ca. 25 öffentlichen Stellen (z.B. BMWi, BMUB, BMEL, BNetzA)
- Fachgespräche (3 x im Jahr)
- Rückkopplung mit BMWi / Gesetzgeber bei Gesetzesnovellen hinsichtlich Regelungsbedarf
- öffentliche Vorträge und Beiträge in Fachzeitschriften
- ermöglicht den Zugang zu Fachliteratur (Bibliothek)

Informationsvermittlung

- Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG
- Arbeitsausgaben des EEG 2009, 2012, 2014
- umfangreichste öffentliche Datenbank zum EEG (ca. 2.800 Einträge und 700.000 Aufrufe/Monat)
- Antworten auf häufige Fragen (FAQ)
- Rundbrief (ca. 5.000 Abonnenten)



Konfliktlösung

Schwerpunkte
der
Clearingstelle
EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Klärung von Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG durch:

Informelles Handeln im Einzelfall

Beantwortung von Anfragen unter Hinweis auf Verfahrensergebnisse, FAQ, Gesetzeswortlaut u. a.

Verfahrensförmliche Klärung im konkreten Einzelfall

- Einigungsverfahren
- Votumsverfahren
- schiedsrichterliches Verfahren
- Stellungnahme auf Ersuchen ordentlicher Gerichte

Verfahrensförmliche Klärung einer abstrakt-generellen Frage

(unter Beteiligung von Verbänden und öffentlichen Stellen)

- Empfehlungsverfahren
- Hinweisverfahren



Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Die Clearingstelle EEG ist kein Gericht.
Ihre „Autorität“ speist sich ausschließlich aus ihrer Akzeptanz.

Akzeptanz lässt sich nur durch

- Qualität der Arbeitsergebnisse,
- Fachkompetenz,
- Diskursoffenheit und
- Serviceorientierung

herstellen.



Verknüpfungspunkt und wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung (1/3)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Votum 2014/40 vom 23. März 2015 – Leitsätze:

- 1) Der unter dem EEG 2004 herausgebildete Maßstab für die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gilt unter dem EEG 2012 fort.
- 2) § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 unterscheidet nicht, ob PV-Installationen, die leistungsseitig zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes zusammenzufassen sind, von einer Anlagenbetreiberin bzw. einem Anlagenbetreiber oder von mehreren Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern betrieben werden und bereits teilweise schon angeschlossen sind oder erst noch angeschlossen werden sollen.



Verknüpfungspunkt und wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung (2/3)

Schwerpunkte
der
Clearingstelle
EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Prüfungsmaßstab für wirtschaftliche (Un-)Zumutbarkeit

- Grundsatz: 25 %-Schwelle
 - wenn Kosten der Kapazitätserweiterung $\leq 25\%$ der Anlagenerrichtungskosten \rightarrow Kapazitätserweiterung grundsätzlich wirtschaftlich zumutbar
 - in Kostenvergleich sind weitere geplante und von der Kapazitätserweiterung profitierende Anlagen einzubeziehen
- Abwägung:
 - wenn Kosten der Kapazitätserweiterung $> 25\%$ der Anlagenerrichtungskosten \rightarrow abwägende Gesamtschau
 - Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle; Netz- und Siedlungsstruktur; Nutzen der Kapazitätserweiterung für Allgemeinheit und für Netzbetrieb (KNA)



Verknüpfungspunkt und wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung (3/3)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss

Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Fundstelle:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/40>



Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen (1/5)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Ausgangslage

- grds. jede selbst verbrauchte kWh voll EEG-umlagepflichtig (§ 61 Abs. 1 EEG 2014)
- aber: reduzierter Umlagesatz bei EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014)
- aber: Befreiung von EEG-Umlage (§ 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014) bei
 - Kraftwerkseigenverbrauch
 - Inselanlagen
 - **vollständiger EE-Eigenversorgung**
 - **Kleinanlagen** (≤ 10 kW für ≤ 10 MWh/a)
 - Bestandsanlagen



Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen (2/5)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

vollständige EE-Eigenversorgung . . .

- . . . wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus EE versorgt und
- für den überschüssigen Strom keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird
- jeder (ergänzende) Strombezug von Dritten lässt Privilegierung entfallen – unabhängig, ob über das Netz oder über Direktleitung oder innerhalb eines Arealnetzes
- Einbindung eines Speichers unschädlich, wenn dieser ebenfalls vom Anlagenbetreiber selbst betrieben wird und ausschließlich den in der Anlage erzeugten Strom einspeichert
- Betrachtungszeitraum = Kalenderjahr (Rat zur Praxis)

Kleinanlagen

- 10-kW-Grenze = hop oder top (keine anteilige Anwendung der Befreiung)
- 10-MWh-Grenze = anteilige Befreiung
- Anlagenzusammenfassung (§ 32 Abs. 1 EEG 2014) **ohne** Einbeziehung der Bestandsanlagen
- Beispiel 1:
 - 8 kW Eigenverbrauchsanlage IBN Dezember 2013
 - + Zubau 5 kW IBN September 2014
 - = 13 kW umlagefrei
- Beispiel 2:
 - 3 kW IBN August 2014
 - + Zubau 8 kW IBN Juli 2015
 - = 11 kW umlagepflichtig



Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen (4/5)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Messung

- bei Kleinanlagen nur Messung des Eigenverbrauchs nötig, wenn 10 MWh tatsächlich erreicht werden *können*
- Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch 1/4-h-genau
→ Messung der Ist-Werte nur, wenn Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nicht bereits durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern gewährleistet werden kann



Empfehlung 2014/31 – Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen (5/5)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und Arbeitsweise

Arbeitsergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung, Messung
Austausch PV-Anlagen

Ausblick

Fundstelle:

<https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>



Austausch von PV-Modulen bei „technischem Defekt“ (1/3)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
**Austausch
PV-Anlagen**

Ausblick

§ 51 Abs. 4 EEG 2014 (Auszug)

PV-Anlagen, die PV-Anlagen „auf Grund eines **technischen Defekts**, einer Beschädigung oder eines Diebstahls **an demselben Standort** ersetzen“, sind abweichend von der Inbetriebnahmedefinition „bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung“ der PV-Anlagen „**als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen**, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“



Austausch von PV-Modulen bei „technischem Defekt“ (2/3)

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
**Austausch
PV-Anlagen**

Ausblick

Hinweis 2015/7 vom 16. Juni 2015

- technischer Defekt =
 - dem Modul immanenter Fehler + Minderleistung
 - oder: Modul verursacht nicht behebbare Sicherheitsmängel nach Netzanschluss
 - oder: unsachgemäße Montage hat zu Beschädigung, technischer Funktionsstörung oder Sicherheitsmängeln am Modul selbst geführt
- kein technischer Defekt: Minderertrag durch suboptimale Ausrichtung, Verschattung, Verschmutzung oder andere, nicht dem Modul immanente Gründe
- Nachweis- und Darlegungsfragen: s. Abschnitt 3.2 des Hinweises



Austausch von PV-Modulen bei „technischem Defekt“ (3/3)

Schwerpunkte
der
Clearingstelle
EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung

**Austausch
PV-Anlagen**

Ausblick

Fundstelle:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2015/7>



Bevorstehende Verfahren und Arbeitsschwerpunkte:

Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

- **Höchstbemessungsleistung** bei Biogasanlagen – Berechnungsfragen: Hinweisverfahren
- **technische Einrichtungen** i. S. v. § 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2014 und Kostentragung bei Umrüstung
- **Referenzertrag** i. S. v. Anlage 2 Nr. 7 EEG 2014: Hinweisverfahren
- Austausch und **Versetzen von PV-Modulen** – „Standort“: Hinweisverfahren
- **Messwesen**: einzelfallbezogene Klärungen
- **Anlagenbegriff** („Satelliten-BHKW“) und **Anlagenzusammenfassung** (insbes. Gebäude-PV): einzelfallbezogene Klärungen
- Freiflächen-PV – bauplanerische Voraussetzungen: einzelfallbezogene Klärungen
- ...



Schwerpunkte der Clearingstelle EEG

Auftrag und
Arbeitsweise

Arbeits-
ergebnisse

Netzanschluss
Eigenversorgung,
Messung
Austausch
PV-Anlagen

Ausblick

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – Ihre Fragen sind
willkommen !

Dr. Martin Winkler
– Mitglied der Clearingstelle EEG –

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Tel. 030 206 14 16–0

Fax 030 206 14 16–79

post@clearingstelle-eeg.de

www.clearingstelle-eeg.de